

GL_GERICHTE GL-1373 vom 3. Dezember 2020

GL Gerichte, 2020-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1373

FR: GL_GERICHTE GL-1373 du 3 décembre 2020

IT: GL_GERICHTE GL-1373 del 3 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Amt für Lebensmittelsicherheit und

Beschwerdegegner

Tiergesundheit Graubünden

E. 2

2.1 Am 6. Dezember 2018 kaufte A. _____ D. _____, einen Hund der Rasse Französische Bulldogge. In der Folge führte das ALT am 21. Dezember 2018 eine angemeldete Tierschutzkontrolle am Wohnsitz von A. _____ durch. Gestützt darauf erliess es am 15. Januar 2019 eine Verfügung, worin sie A. _____ insbesondere zum Besuch eines Hundetrainings (Disp.-Ziff. 1), zu regelmässigen Tierarztbesuchen (Disp.-Ziff. 2) sowie zur finanziellen Sicherstellung einer tierschutzkonformen Hundehaltung (Disp.-Ziff. 3) verpflichtete.

2.2 Die Hundetrainerin berichtete am 6. April 2019 über den von A. _____ besuchten Hundeunterricht, wobei sie unter anderem festhielt, dass der Hund D. _____ regelmässig erbrochen habe. Daher wurde A. _____ am 15. April 2019 vom ALT ermahnt, dem Gesundheitszustand und der Erziehung von D. _____ die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. In der Folge führte das ALT am 3. Mai 2019 eine unangemeldete Tierschutzkontrolle durch, anlässlich welcher verschiedene Mängel in der Tierhaltung festgestellt wurden. Deshalb forderte das ALT A. _____ am 21. Mai 2019 auf, verschiedene Massnahmen zur Sicherstellung einer artgerechten Tierhaltung umzusetzen. Nach Vornahme weiterer Abklärungen führte das ALT am 20. November 2019 abermals eine angemeldete Tierschutzkontrolle durch, anlässlich welcher mit A. _____ diverse Möglichkeiten betreffend die weitere Hundehaltung ausgearbeitet wurden. Nach Ablauf der vereinbarten Bedenkzeit unterzeichnete A. _____ am 27. November 2019 eine freiwillige Verzichtserklärung und übergab damit D. _____ dem ALT.

2.3 Am 12. Dezember 2019 stellte das ALT A. _____ in Aussicht, ein Hundehalteverbot wie auch weitere Massnahmen zu verfügen. A. _____ erhielt die Gelegenheit, sich dazu zu äussern, welche er bzw. seine Beiständin mit Eingaben vom 19. Dezember 2019 und vom 21. Dezember 2019 wahrnahmen. Mit Verfügung vom 15. Januar 2020 ordnete das ALT ein Hundehalteverbot an. Diese Verfügung hob das ALT am 17. Januar 2020 aufgrund der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung wieder auf und erliess eine korrigierte Verfügung in Sachen Hundehalteverbot. Dagegen erhob A. _____ am 17. Februar 2020 bzw. am 5. März 2020 beim Departement Finanzen und Gesundheit des Kantons Glarus (nachfolgend DFG) Beschwerde, welches diese am 10. August 2020 teilweise guthiess und Disp.-Ziff. 4 der vorinstanzlichen Verfügung aufhob. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass das zeitlich unbefristet angeordnete Hundehalteverbot unverhältnismässig sei. Er liebe Hunde und schenke ihnen gerne viel Aufmerksamkeit. Er bestreite, dass D. _____ an regelmässigem Durchfall gelitten und oft erbrochen habe. Dass Hunde manchmal erbrechen würden, sei ganz normal. Er habe seinen Hund nicht vernachlässigt und habe ihm genügend Freilauf gewährt, handle es sich doch bei D. _____ um eine Französische Bulldogge, welche maximal 14 kg wiege und daher keinen stundenlangen Auslauf benötige. Insofern die Vorinstanz diesbezüglich von anderen Tatsachen ausgehe, habe sie den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt. Sodann habe er die freiwillige Verzichtserklärung nur unterzeichnet, da ihm versprochen worden sei, dass diesfalls kein Hundehalteverbot angeordnet werde, was die Beistandin bezeugen könne. Dass nun trotz unterschriebener Verzichtserklärung ein Hundehalteverbot ausgesprochen worden sei, sei willkürlich und widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben. Zudem sei nicht geprüft worden, ob eine mildere Massnahme, wie beispielsweise ein Hundetraining, eine Begleitung durch eine Fachperson oder allenfalls ein befristetes Hundehalteverbot ebenso geeignet wären, eine tierschutzkonforme Hundehaltung sicherzustellen. Da die Voraussetzungen für die Anordnung eines unbefristeten Hundehalteverbots nicht gegeben seien, seien auch die Anordnung einer entschädigungslosen Enteignung bei der Haltung eines neuen Hundes, die bloss stundenweise Erlaubnis des Betreuens eines Hundes eines Dritten wie auch die Strafandrohungen überflüssig.

3.2 Der Beschwerdegegner 1 macht geltend, dass er wiederholt Mängel in der Hundehaltung des Beschwerdeführers festgestellt habe. Nichts Anderes ergebe sich aus den Rückmeldungen der kynologischen Fachperson, würden doch deren Berichte zeigen, dass D. _____ während längerer Zeit an Durchfall und Erbrechen gelitten habe. Zwar habe er sich in Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen bemüht, dem Beschwerdeführer eine artgerechte Fütterung von D. _____ aufzuzeigen, doch habe dieser sich nicht daran gehalten. Daraus könne einzig folgen, dass der Beschwerdeführer nicht lernfähig sei, was sich ebenso daraus ergebe, dass er nicht gewillt gewesen sei, D. _____ an der langen Leine auszuführen. Damit sei es D. _____ verunmöglicht worden, sich art- und bedürfnisgerecht zu bewegen. Sodann habe der Beschwerdeführer das Hundetraining nur unregelmässig besucht. Dabei habe beobachtet werden können, wie D. _____s Leistung und auch das Interesse des Beschwerdeführers an seinem Hund immer mehr nachgelassen hätten. D. _____s Erbrechen, Durchfall und Ungehorsam seien als Zeichen seiner Überforderung zu werten, woraus nur folgen könne, dass der Beschwerdeführer trotz der Unterstützung und den Bemühungen von weiteren Fachpersonen nicht in der Lage sei, eine tierschutzkonforme Hundehaltung sicherzustellen. Dies habe sich auch bereits in der Vergangenheit bei den vom Beschwerdeführer gehaltenen beiden Hunden E. _____ und F. _____ gezeigt.

3.3 Der Beschwerdegegner 2 bringt vor, dass angeordnete Hundetraining wie auch die vorgeschriebenen Tierarztbesuche hätten nicht dazu geführt, dass der Beschwerdeführer D. _____ tierschutzkonform gehalten habe. Daher seien keine milderen Massnahmen als ein Hundehalteverbot ersichtlich, zumal er weder über einen Sachkundenachweis verfüge noch den Ausbildungslehrgang für Ersthundehalter absolviert habe, womit er nicht über anerkannte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Hundehaltung verfüge. Dies ergebe sich nicht zuletzt aus den vorliegenden Akten, wonach der Beschwerdeführer weder D. _____

noch seine früheren Hunde tierschutzkonform gehalten habe. Ferner könne das Hundehalteverbot überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden, womit dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprochen werde. Denn die bereits früher angeordneten milderen Massnahmen wie das Hundetraining hätten nicht zu einer tierschutzkonformen Haltung von D._____ geführt. Stattdessen habe sich gezeigt, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sei, über einen längeren Zeitraum eine tierschutzkonforme Hundehaltung zu gewährleisten.

E. 4

4.1 Die amtliche Tierärztin der Urkantone, Dr. med. vet. G._____, berichtete am 13. Februar 2017, dass der Beschwerdeführer im Sommer 2013 F._____, einen American Staffordshire Terrier, gehalten habe. Dieser habe einen schlechten Grundgehorsam gezeigt, und es sei der Eindruck entstanden, dass er zu wenig Beschäftigung gehabt habe, da er Möbel angeknabbert habe. Der Beschwerdeführer sei in einer Ermahnung darauf hingewiesen worden, F._____ genügend Auslauf zu gewähren sowie erzieherische Massnahmen umzusetzen. Daraufhin sei F._____ kurze Zeit später von dessen neuer Besitzerin eingeschläfert worden. Im Juli 2015 habe der Beschwerdeführer E._____, eine Rottweiler-Hündin, gehalten. Anlässlich von Tierschutzkontrollen seien Mängel in der Tierhaltung festgestellt worden, weshalb Auflagen zur Sicherstellung einer tierschutzkonformen Hundehaltung verfügt worden seien. Im Dezember 2015 habe der Beschwerdeführer eine Verzichtserklärung unterzeichnet und E._____ sei einem neuen Besitzer übergeben worden.

4.2 Dem Bericht einer Tierarztpraxis vom 21. Februar 2019 ist zu entnehmen, dass der Gesundheitszustand von D._____ in Ordnung sei, er jedoch etwas unerzogen sei.

4.3 Am 6. April 2019 hielt die Hundetrainerin H._____ fest, dass der Beschwerdeführer die vereinbarten Trainingslektionen von Januar bis März 2019 besucht habe. Der Beschwerdeführer habe während des Unterrichts die Hausaufgaben nicht immer umsetzen können. Auch habe er Konzentrationsschwächen gezeigt und er habe jede Stunde immer wieder dieselben Fragen gestellt. Überdies habe D._____ mehrmals neben und auf dem Hundepplatz erbrochen. Sie habe den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er D._____ nicht richtig füttere, dennoch habe der Beschwerdeführer die Fütterung nicht angepasst.

4.4 B._____ berichtete am 9. April 2019, dass der Beschwerdeführer mit D._____ überfordert sei. D._____ urinieren ständig in die Wohnung und der Beschwerdeführer müsse ihn immer am Halsband festhalten, da er ansonsten hochspringen und Kleider und Sachen kaputt machen würde. Die Fütterung sei ihrer Ansicht nach nicht gut, da D._____ unglaublich kurze. Auch könne er nicht alleine sein, da er dann jeweils erbärmlich jammere.

4.5 Anlässlich einer unangemeldeten Tierschutzkontrolle vom 3. Mai 2019 stellte der Beschwerdegegner 1 fest, dass D._____ zu grosse Futtermengen erhalte. Der Beschwerdeführer verabreiche D._____ durcheinander Trocken- und Nassfutter wie auch Katzenleckerlis, woraus folge, dass er die Anweisungen der Hundetrainerin zur Fütterung von D._____ nicht umgesetzt habe. D._____ leide an Durchfall und Erbrechen, auch sei sein Verhalten auffällig.

4.6 Am 27. Mai 2019 teilte die Tierärztin Dr. med. vet. I._____ mit, D._____s Allgemeinzustand sei gut, jedoch sei er total unerzogen. Sie sei sich nicht sicher, ob der Beschwerdeführer ihren Anweisungen zur Fütterung von D._____ habe folgen können.

Sie habe ihm einen Sack Trockenfutter mitgegeben und ihn angewiesen, nur dieses zu füttern. Auch habe sie ihm aufgetragen, dieses Futter wieder bei ihr zu beziehen, falls D._____ normal kote und nicht mehr erbreche. Denn für ein Spezialfutter fehle dem Beschwerdeführer das Geld. Am 9. Juli 2019 hielt Dr. I._____ fest, dass der Beschwerdeführer seit dem letzten Tierarztbesuch bei ihr kein Futter mehr geholt habe.

4.7 Den Ausführungen von H._____ vom 9. Juli 2019 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer wie vereinbart zwei Mal monatlich das Hundetraining besuchte. D._____ habe jedoch immer noch Durchfall wie Wasser gehabt und der Beschwerdeführer habe angegeben, ihn mit Nassfutter, Katzenfutter und vielen Leckerlis zu füttern. D._____ sei zwar super abrufbar, doch sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage, ihn an der Schleppleine zu führen. Auch hätten sie das korrekte Begrüssen geübt, wobei sich gezeigt habe, dass es der Beschwerdeführer lustig finde, wenn D._____ bei ihm hochsteige.

4.8 Am 13. August 2019 hielt Dr. I._____ fest, dass D._____ zwar lieb, aber, wie immer, völlig überdreht und kaum untersuchbar sei. Der Gesundheitszustand sei in Ordnung, Futter habe der Beschwerdeführer jedoch keines mitgenommen.

4.9 H._____ führte am 6. September 2019 aus, dass der Beschwerdeführer beim Hundetraining mehrmals gefehlt habe. Im August habe D._____ Sonnenrötungen/-verbrennungen an den Pfoten und den Hoden gehabt. Anfang September habe der Beschwerdeführer an den Hundetrainings wieder teilgenommen, sei jedoch völlig demotiviert gewesen und habe sich immer wieder hingesezt und verschiedene Übungen nicht ausgeführt. D._____ habe vom Gelernten nichts mehr abrufen können und wiederum Durchfall gehabt. Zudem habe der Beschwerdeführer ausgeführt, dass er Ende September für vier Wochen ins Ausland reisen werde. Da er D._____ nicht mitnehmen könne, bleibe dieser Zuhause und ein Nachbar würde auf ihn schauen.

4.10 Am 11. September 2019 berichtete B._____, dass der Beschwerdeführer nun für zwei Monate ins Ausland reisen wolle. Er habe ihr D._____ angeboten, was zeige, dass sein Interesse an diesem nicht mehr so gross sei bzw. sein Aufenthalt im Ausland wichtiger sei. Am 25. Oktober 2019 hielt B._____ abermals fest, dass der Beschwerdeführer kein Interesse mehr an D._____ zeige.

4.11 Am 27. November 2019 bestätigte ein Nachbar des Beschwerdeführers, dass er D._____ während des zweiwöchigen Auslandsaufenthalts des Beschwerdeführers hüte. Er gehe mit ihm spazieren und füttere ihn.

E. 5

5.1 Soweit sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt stellt, der Beschwerdegegner 1 habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, ist ihm nicht zu folgen.

Aus den Akten ergibt sich, dass D._____ anlässlich verschiedener Hundetrainings regelmässig an Durchfall und Erbrechen gelitten hat. Ebenso konnte der Beschwerdegegner 1 anlässlich einer Tierschutzkontrolle feststellen, dass D._____ Durchfall hatte und erbrach. Folglich liegen Berichte von unterschiedlichen Fachpersonen vor, welche dieselben Krankheits- bzw. Stresssymptome benennen, an welchen D._____ während längerer Zeit gelitten hatte. Ebenso berichteten die Hundetrainerin wie auch der Beschwerdegegner 1 aufgrund von unabhängig voneinander gemachten Abklärungen, dass D._____ nicht artgerecht gefüttert wurde. Dabei stützte sich die Hundetrainerin auf vom Beschwerdeführer gemachte Aussagen betreffend seine Fütterung von D._____, während

der Beschwerdegegner 1 anlässlich der Tierschutzkontrolle vom 3. Mai 2019 beim Beschwerdeführer zu Hause feststellen konnte, dass dieser über Trocken- und Nassfutter wie auch Katzenleckerli verfügte und dieses auch D. _____ verabreichte. Zudem bezweifelte auch Dr. I. _____, dass der Beschwerdeführer in der Lage gewesen sei, ihren Instruktionen zur artgerechten Fütterung von D. _____ zu folgen. Dass dieser Eindruck richtig war, ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass der Beschwerdeführer anlässlich der nachfolgenden Tierarztbesuche kein neues Futter mehr verlangte. Denn daraus kann einzig der Schluss gezogen werden, dass der Beschwerdeführer D. _____ trotz den gegenteiligen Instruktionen der zuständigen Fachpersonen auch weiterhin nicht artgerecht fütterte. Zudem halten Dr. I. _____ wie auch H. _____ übereinstimmend fest, dass D. _____ unerzogen sei. So beschreibt Dr. I. _____ D. _____ als "total unerzogen" sowie "völlig überdreht und kaum untersuchbar", während H. _____ davon berichtet, dass D. _____ hochsteige und nichts vom Gelernten umsetzen könne. Im gleichen Sinne äusserte sich die Beiständin des Beschwerdeführers, führte diese doch aus, dass D. _____ ständig am Halsband gehalten werden müsse, da er ansonsten hochspringe und Kleider sowie Sachen kaputt mache. Zusammenfassend liegen übereinstimmende Wahrnehmungen von Fachpersonen in Bezug auf die Fütterung, das Wohlbefinden und das Benehmen von D. _____ vor, welche der Beschwerdeführer mit seinen pauschalen Bestreitungen nicht zu entkräften vermag. So legt er insbesondere nicht in substantiierter und nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern insbesondere die Berichterstattungen der Hundetrainerin und die Beobachtungen des Beschwerdegegners 1 sowie der Tierärztin nicht dem tatsächlich Geschehenen entsprechen sollten. Folglich ist auf die im Recht liegenden Akten abzustellen und auf eine Befragung des Beschwerdeführers sowie der von ihm genannten Personen wie auch auf die Einholung eines Gutachtens in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten, zumal dem Gericht nicht erhellt, welche neuen Erkenntnisse aus den beantragten Beweisabnahmen gewonnen werden sollten.

E. 5.2

5.2.1 Sodann ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers die Verhältnismässigkeit des angeordneten Hundehaltverbots zu bejahen. Denn mit einem Hundehalteverbot soll verhindert werden, dass Hunde nicht artgerecht gehalten werden, womit das Tierwohl gewahrt und damit einem öffentlichen Interesse entsprochen wird. Somit ist das Hundehalteverbot geeignet, eine tierschutzkonforme Hundehaltung sicherzustellen.

5.2.2 Soweit der Beschwerdeführer der Ansicht ist, er könne unter Begleitung einer Fachperson eine artgerechte Hundehaltung sicherstellen, was eine mildere Massnahme als ein Hundehaltverbot darstelle, ist er darauf hinzuweisen, dass er mit der Haltung von D. _____ genau das Gegenteil bewiesen hat. So war der Beschwerdeführer unter anderem verpflichtet, zweimal monatlich ein Hundetraining zu besuchen. Dieser Auflage kam er jedoch nicht regelmässig und auch nicht immer mit der benötigten Aufmerksamkeit nach. Dies führte dazu, dass er schliesslich nicht in der Lage war, die im Hundetraining dargelegten Verhaltens- und Erziehungsregeln mit D. _____ umzusetzen, weshalb dieser völlig unerzogen war. Ebenso wenig konnte der Beschwerdeführer eine artgerechte Ernährung von D. _____ sicherstellen, obwohl er vom Beschwerdegegner 1, der Hundetrainerin wie auch der Tierärztin diesbezüglich beraten und unterstützt worden war. Dabei wurde ihm sogar das Hundefutter zusammen mit einem Ernährungsplan von der Tierärztin übergeben, trotzdem konnte er deren Anweisungen nicht umsetzen. Dies lässt

einzig den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer trotz Begleitung und Beratung durch Fachpersonen nicht in der Lage war, D. _____ artgerecht zu halten. Da auch eine fachliche Begleitung des Beschwerdeführers nicht zur Sicherstellung einer artgerechten Hundehaltung führte, ist keine mildere Massnahme als ein Hundehaltverbot ersichtlich, um eine tierschutzkonforme Hundehaltung sicherzustellen. Damit ist auch die Erforderlichkeit des Hundehaltverbots gegeben, zumal dieses zwar unbefristet ausgesprochen worden ist, es dem Beschwerdeführer jedoch offensteht, bei gegebenen Voraussetzungen um dessen Aufhebung zu ersuchen (Disp.-Ziff. 6).

5.2.3 Ferner ist das Hundehaltverbot auch als zumutbar einzustufen, denn das Interesse am Tierwohl ist höher zu gewichten als das Interesse des Beschwerdeführers, einen Hund zu halten. Zudem wird dem Beschwerdeführer der Kontakt mit Hunden nicht verboten, denn es steht ihm jederzeit offen, Hunde von Bekannten oder allenfalls Hunde in einem Tierheim zu besuchen und mit diesen einen regelmässigen Kontakt zu pflegen. Damit kann der Beschwerdeführer seine Liebe und Verbundenheit zu Hunden ausleben, wird aber zugleich von der Verantwortung, welche die Haltung eines eigenen Hundes mit sich bringt, entlastet.

5.2.4 Aus obigen Ausführungen folgt, dass das Hundehaltverbot (Disp.-Ziff. 1) verhältnismässig ist und damit rechtmässig angeordnet worden ist. Folglich sind auch die in diesem Zusammenhang angeordneten Strafandrohungen (Disp.-Ziff. 7 und 8) nicht zu beanstanden.

Anzufügen bleibt, dass dabei nicht ins Gewicht fällt, inwiefern der Beschwerdeführer gemäss seiner Darstellung angehalten worden ist, eine freiwillige Verzichtserklärung zu unterzeichnen. Denn hätte der Beschwerdeführer nicht freiwillig auf D. _____ verzichtet, hätte der Beschwerdegegner 1 gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. e EG zum TSchG und TSG wohl eine entschädigungslose Enteignung von D. _____ anordnen müssen, was mit einem Hundehaltverbot hätte kombiniert werden können (vgl. Art. 32 Abs. 2 EG zum TSchG und TSG). Dass dieses rechtmässig angeordnet worden ist, ergibt sich aus vorstehenden Ausführungen. Somit ist eine Benachteiligung des Beschwerdeführers aufgrund der Unterzeichnung der Verzichtserklärung nicht ersichtlich.

E. 5.3

5.3.1 Zuzustimmen ist dem Beschwerdeführer aber, wenn er geltend macht, dass für die in Disp.-Ziff. 3 der Verfügung vom 17. Januar 2020 des Beschwerdegegners 1 enthaltene Erlaubnis des stundenweisen Betreuens eines Hundes eines Dritten kein Raum besteht. Zwar kann der Beschwerdegegner 1 gestützt auf Art. 32 Abs. 1 EG zum TSchG und TSG bei einem verhaltensauffälligen Hund verschiedene Massnahmen anordnen, welche er zudem mit einem Tierhalteverbot verbinden kann (Art. 32 Abs. 2 EG zum TSchG und TSG). Ihm kommt in einem Verfahren gegenüber dem Beschwerdeführer jedoch nicht die Kompetenz zu, verbindliche Anordnungen gegenüber Drittpersonen zu treffen. Mit einem Hundehaltverbot soll das Erwerben und Halten eines Hundes unterbunden werden. Davon nicht umfasst wird jedoch der sonstige Kontakt des Beschwerdeführers mit Hunden von Dritten. Wird dem Beschwerdeführer durch eine Drittperson der Kontakt mit Hunden ermöglicht, hat die betreffende Drittperson als Hundehalterin für einen artgerechten Umgang mit dem Tier zu sorgen (vgl. Art. 4 TSchG und Art. 56 des Obligationenrechts vom 30. März 1911). Eine im Rahmen einer Verfügung erteilte Erlaubnis zum Kontakt mit Hunden wird dafür nicht benötigt, was auch der Beschwerdegegner 2 im vorinstanzlichen Entscheid ausdrücklich festhält. Entsprechend ist Disp.-Ziff. 3 der Verfügung vom

17. Januar 2020 aufzuheben.

5.3.2 Nicht weiter einzugehen ist zudem auf die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die in Disp.-Ziff. 4 der Verfügung vom 17. Januar 2020 enthaltene Informationspflicht im Zusammenhang mit dem stundenweisen Betreuen eines Hundes eines Dritten. Denn bereits der Beschwerdegegner 2 hat die betreffende Anordnung im vorinstanzlichen Entscheid aufgehoben, womit sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

5.4 Soweit der Beschwerdegegner 1 für den Fall einer künftigen Anschaffung eines Hundes durch den Beschwerdeführer schliesslich dessen entschädigungslose Enteignung androht (Disp.-Ziff. 2), weist er auf eine der möglichen Rechtsfolgen hin (vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. e EG zum TSchG und TSG), was grundsätzlich zulässig ist. Es bleibt aber darauf hinzuweisen, dass allein gestützt auf die vorliegend angefochtene Verfügung eine solche entschädigungslose Enteignung nicht erfolgen darf. Stattdessen wäre eine solche nach eingehender Prüfung des jeweiligen Falls neu zu verfügen. Dabei stünde es dem Beschwerdegegner 1 offen, den neu angeschafften Hund unter den Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 TSchG vorsorglich zu beschlagnahmen (vgl. VGer-Urteil VG.2015.00086 vom 29. Oktober 2015 E. 4.3, nicht publiziert).

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und Disp.-Ziff. 3 der Verfügung vom 17. Januar 2020 des Beschwerdegegners 1 ist aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

III.

1.

1.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss Art. 139 Abs. 1 VRG befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist. Unter denselben Voraussetzungen weist sie der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist (Art. 139 Abs. 2 VRG). Der Nachweis der Bedürftigkeit obliegt nach Art. 139 Abs. 3 VRG der gesuchstellenden Partei.

1.2 Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers erscheint aufgrund der Aktenlage als offensichtlich. Zudem kann das vorliegende Verfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist deshalb gutzuheissen. Da der Beschwerdeführer überdies auf eine rechtliche Vertretung angewiesen war, ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutzuheissen und ihm ist in der Person von lic. iur. C. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dieser ist mit Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

2.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Da der Beschwerdeführer mit seinen Begehren grösstenteils nicht durchdringt, sind ihm die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'000.- aufzuerlegen. Auf deren Erhebung ist indessen zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen zu verzichten. Ausgangsgemäss ist überdies keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG e contrario). Soweit der Beschwerdegegner 2 eine Parteientschädigung beantragt, ist er darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung von

Rechtsmitteln zu seinem angestammten Aufgabenbereich gehört, weshalb Behörden in der Regel keine Entschädigung zugesprochen wird, ausgenommen im Klageverfahren oder wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (Art. 138 Abs. 4 VRG). Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdegegner 2 sind vorliegend nicht erfüllt.

3.

Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, für den Fall, dass sie später in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt, zur Nachzahlung der Verfahrenskosten verpflichtet werden kann (Art. 139a VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.